

# BEITRAGSORDNUNG

## KREATIVNETZ NEUKÖLLN e.V.

Stand: 04.10.2017

### § 1 Beitragspflicht

Alle Mitglieder des Vereins unterstützen die Arbeit des Vereins mit einem Jahresbeitrag nach individuellem Ermessen; der gewählte Beitrag darf die nachfolgend festgesetzten Beitragssätze nicht unterschreiten.

### § 2 Beitragshöhe Ordentliche Mitglieder

(1) Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag in Höhe von mindestens 60,00 €.

(2) Der Beitrag kann auf Antrag auf 30,00 € reduziert werden, wenn der Jahresumsatz / das Jahres-Bruttoeinkommen des Unternehmens unterhalb der Kleinunternehmergrenze gemäß § 19 UstG liegt oder besondere Umstände vorliegen (z.B. Mutterschutz bzw. Elternzeit). Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

(3) Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags berechnet sich gemäß nachstehender Tabelle. Die Mitglieder haben sich bei Beitritt selbst einzuordnen und ihre Einordnung jährlich zu überprüfen und den Vorstand über etwaige Änderungen zu unterrichten. Bei der Beitragsermittlung wird jeweils der niedrigste Bemessungswert zugrunde gelegt.

30 Euro	- Unternehmen mit einem jährlichen Umsatz unter 17.500 Euro
60 Euro	- Unternehmen ohne Mitarbeiter und einem Umsatz unter 100.000 Euro
120 Euro	- Unternehmen mit bis zu 10 Vollzeit-Mitarbeitern
240 Euro	- Unternehmen mit mehr als 10 Vollzeit-Mitarbeitern

### § 3 Beitragshöhe Fördermitglieder

Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags wird in Absprache mit dem Vorstand individuell festgelegt.

### § 4 Beitragsberechnung im Beitrittsjahr

Im Jahr des Beitritts berechnet sich der Beitrag nach der Formel:  $(\text{Jahresmindestbeitrag}/12) \cdot *$  (Restmonate Geschäftsjahr).

### § 5 Fälligkeit/Verzug/Stundung

(1) Der Beitrag ist im ersten Jahr binnen vier Wochen nach Eintritt und in den Folgejahren bis jeweils zum 31.03. des Kalenderjahres auf das Geschäftskonto des Vereins zu überweisen.

(2) Bei Überschreitung des Termins werden Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz fällig.

(3) In begründeten Einzelfällen können auf Antrag Beiträge gestundet oder erlassen werden. Zuständig ist der Vorstand.